

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 18

Potsdam, den 26. Juli 2007

Nr. 9

Inhalt:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.07.2007 1
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“ Ortsteil Marquardt mit Kartenausschnitt 2
- Absatzförderungs-Richtlinie 3
- Teilnahmeanträge für Zeitverträge 2008 5
- Einziehung „Auf dem Kiewitt“ 6
- Einziehung Rudolf-Breitscheid-Straße 6
- Widmungsverfügung Marktplatz Kirchsteigfeld 7
- Straßenbenennungen 8
- Bekanntmachung Bundesnetzagentur 8
- Neufestsetzung Ortsdurchfahrt 8

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Marquardt im Bereich der Stadt Potsdam 9
 - Um den Schutz eigener Daten vor Weitergabe muss sich jeder selbst kümmern 9
- Ende des amtlichen Teils
- Jubilare 10

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.07.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74)
- §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

§ 1

Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L der Landeshauptstadt Potsdam vom 31. August 2005

§ 4 „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre“ wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 62

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen

in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

„(3) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr für den Zeitraum vom 2. September 2007 bis zum 1. September 2008 verlängert.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 16.07.2007

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L wird hiermit gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 öffentlich bekannt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 16.07.2007

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Ämtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“ Ortsteil Marquardt

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 42/90 und eine Teilfläche des Flurstückes 130 der Flur 1 der Gemarkung Marquardt und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: vom Flurstück 130
im Osten: vom Flurstück 130
im Süden: von den Flurstücken 99, 100 und 130
im Westen: von der Hauptstraße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,88 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Marquardt, unmittelbar an der Hauptstraße gegenüber des bereits realisierten Wohngebietes „An der Obstplantage“. An den nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich wird das Plangebiet durch ein bestehendes Wohngebiet begrenzt.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich oder als Grünland genutzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Marquardt stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche

Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt. Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum. Eine Neuordnung des Plangebietes durch Grundstücksteilung soll im Planvollzug vorgenommen werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und durch geeignete Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Aufteilung der überbaubaren Flächen sowie zu den erforderlichen Erschließungsflächen und Grünflächen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von maximal 20 bis 25 Wohneinheiten geschaffen werden. Mit der Planung wird der vorhandene Siedlungsraum einer Arrondierung zugeführt.

Die hier vorgesehene Wohnbebauung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom

03. August 2007 bis zum 03. September 2007

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage

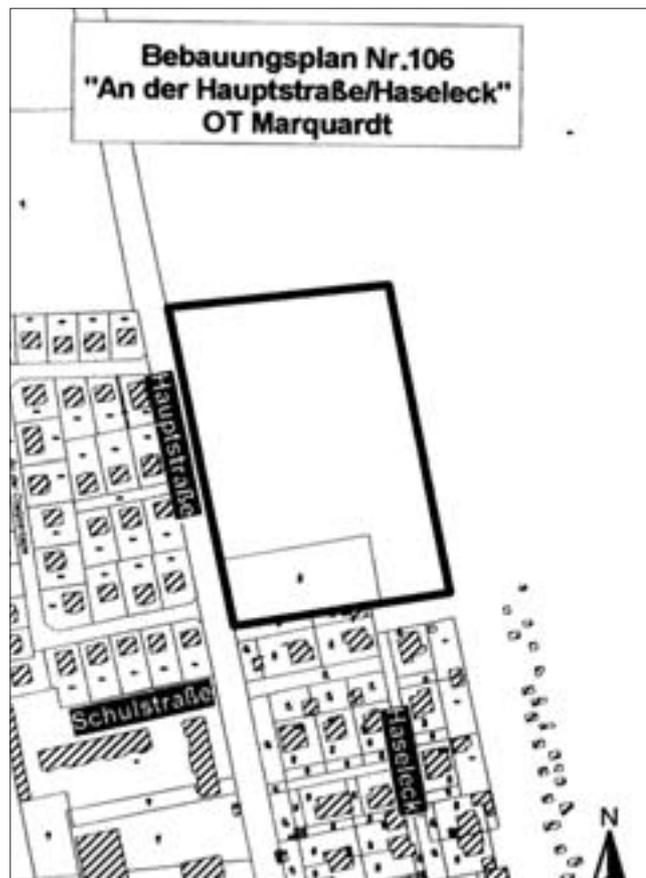
Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 16.07.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Absatzförderungs-RL Wifö/07)

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des *Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischer Hemmnissen im Land Brandenburg* (1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74 [86]) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II, S. 414)

geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl. II, S. 686), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.

- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Es sind ausschließlich Kleinstunternehmen und Kleine Unternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt A)
- Fischerei und Fischzucht (Abschnitt B)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt D)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Hotellerie (Abschnitt H Klasse 55.1) und sonstiges Beherbergungsgewerbe (Abschnitt H Klasse 55.2) jeweils mit einer Bettenkapazität bis 50 Betten
- Datenverarbeitung und Datenbanken (Abschnitt K Klasse 72)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt K Klasse 73.10)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u. ä. Design (Abschnitt K, Klasse 74.87.4)
- Film- und Videofilmherstellung (Abschnitt O Klasse 92.11)

Außerdem sind die Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 06.09.2005 (BGBl. I, S. 2725 [2727]) förderfähig. Ausgeschlossen sind Schornsteinfeger (Anlage A, Nr. 12) und das Bestattungsgewerbe (Anlage B, Nr. 50).

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerrei-

chung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Eine Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes ist vorrangig zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse
- 5.5 Zuwendungsfähige Kosten:
- Katalogeintrag, messebezogene Anzeige, Miete für Standfläche,
 - Anmietung, Auf- und Abbau, Transport des Messestandes (außer Kraftstoff) sowie Gestaltung des Messestandes (max. 100 EUR/m² bei Inlandmessen, max. 150 EUR/m² bei Auslandsmessen)
 - unbedingt notwendige Versicherungen für Stand und Exponate,
- 5.6 Höchstbetrag:
- bei der Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse

- im Inland: 1.500 Euro je Unternehmen
- im Ausland innerhalb Europas: 2.500 EUR je Unternehmen
- im Ausland außerhalb Europas: 3.500 EUR je Unternehmen

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, trifft die Bewilligungsstelle die Auswahl der zu fördernden Vorhaben nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.
- 6.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und deshalb kein Anspruch auf eine Förderung begründet.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind spätestens bis zum

1. November des jeweiligen Jahres

bei der Bewilligungsstelle

Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam
Sitz: Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Zimmer 1.098
Telefon: 0331 - 289 2831

einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle
Konzept gemäß Punkt 4.1

7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter www.Potsdam.de herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens

10. Dezember des jeweiligen Jahres

Datum des Posteingangs, bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.

7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 21/2003).

7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2005 (BGBl. I, S. 239) rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen vom 22. September 2005 außer Kraft gesetzt.

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2008 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung und Bauen
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- e) F - LB StLB (Z) - 01/2008
Leistungsbereiche StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän- und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten

- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten

- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumluftechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2660

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2008**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
17. September 2007

- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle
Haus I, Zimmer 217 - 220
Hegelallee 6 - 10
14467 Potsdam
- l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden **bis 12. Oktober 2007** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 8 Nr. 3(1) Buchstabe a,b,c,d,e,f VOB/A oder Angabe der ULV-Registriernummer und Handwerkerkarte
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Bekanntmachung zur Beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Auf dem Kiewitt“ in 14471 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg auf dem Eckgrundstück Auf dem Kiewitt 7, Ecke Schillerplatz) in der Straße Auf dem Kiewitt in 14471 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 23
Flurstück 1040 mit einer Teilfläche von ca. 107,00 m²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses als Abkürzung dienenden Gehweges erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Die Erreichbarkeit der in diesem Gebiet befindlichen Wohnhäuser in den Straßen Auf dem Kiewitt sowie am Schillerplatz ist weiterhin gesichert. Der reguläre Straßenverkehr auf den Straßen Auf dem Kiewitt und Schillerplatz wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrs-

fläche sowie der Antrag und die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
- donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14461 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 27. Juni 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur Beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Rudolf-Breitscheid-Straße“ in 14482 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg vor der Rudolf-Breitscheid-Straße 15) in der Straße Rudolf-Breitscheid-Straße in 14482 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Babelsberg
Flur 17
Flurstück 60 mit einer Teilfläche von ca. 110,00m²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses Teilabschnittes der Rudolf-Breitscheid-Straße erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Dieser Teilabschnitt wird lediglich dem Erreichen des Wohnhauses Rudolf-Breitscheid-Straße 15 dienen. Der reguläre Straßenverkehr auf der Rudolf-Breitscheid-Straße wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag und die Begründung zur beabsichtig-

ten Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
- donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, 14461 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 10. Juli 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur erweiterten straßenrechtlichen Widmung des Marktplatzes im Kirchsteigfeld in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Widmung des Marktplatz im Kirchsteigfeld erweitert. Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten eingegangenen Bedenken und Gegenvorstellungen wurden berücksichtigt. Mit der erweiterten Widmung bleibt der Status einer öffentlichen Straße erhalten.

1. Lage:

1.1 Der Marktplatz befindet sich im Zentrum des Wohngebietes Kirchsteigfeld und wird von der Dorothea-Schneider-Straße, der Straße „Am Hirtengraben“ sowie der Anni-von-Gottberg-Straße begrenzt.

1.2 Gemarkung Drewitz
Flur 8

Flurstück 692 mit einer Fläche von 3.735,00 m²

Eine Teilfläche von ca. 1.500,00 m² wird als „Parkplatz“ ausgewiesen.

Die Begründung zur erweiterten Widmung, Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt

Einstufung: Der Marktplatz Kirchsteigfeld wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion: 1. Kurzzeitparkplatz – für Besucher und Gäste der angrenzenden Handelseinrichtungen sowie öffentlichen Einrichtungen
2. Fußgängerverkehr und Fahrzeugverkehr (bis 2,8 t) bei genehmigten Veranstaltungen

Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

Widmungsbeschränkung: Die gekennzeichnete Teilfläche des Marktplatzes soll beschränkt werden auf die Nutzungsart:
1. Fußgängerverkehr
2. PKW und Zweiräder

Besonderheiten: - Parken nur in der Zeit: Mo. - Sa. von 07:00 - 21:00 Uhr
- bei genehmigten Veranstaltungen ist das Parken untersagt, mit Ausnahme der zu den Veranstaltungen gehörenden Fahrzeuge

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Verwaltung/Finanzmanagement oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 30. Juni 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneu- und Straßenumbenennungen in Potsdam

Neubenennungen:

1. Die neu entstandene Straße im B-Plan Gebiet Nr. 27 - Türkstraße in 14467 Potsdam, gelegen zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße als Weiterführung der bestehenden Heilig-Geist-Straße, wurde benannt in:
 - **Heilig-Geist-Straße**
2. Die neu entstandene Straße im Wohngebiet Bornstedter Feld in 14469 Potsdam, gelegen zwischen Erich-Mendelsohn-Allee und Fritz-Encke-Straße, wurde benannt in:
 - **Salzmannweg**

Umbenennungen:

Im Zuge der Gemeindegebietsreform vom Oktober 2003 war die Umbenennung doppelter Straßennamen in den neuen Ortsteilen durchzuführen.

Die nachfolgend aufgelisteten, in den neuen Ortsteilen in 14476 Potsdam gelegenen Straßen werden umbenannt in:

Ortsteil	bisherige Bezeichnung (nur zur Information)	neue Bezeichnung nach Beschlussfassung
<u>Fahrland</u>	Am Weinberg Satzkorn Weg Triftweg	Fahrländer Weinberg Weg nach Satzkorn Fahrländer Triftweg
<u>Fahrland/ Kartzow</u>	Dorfstraße Obstweg	Kartzower Dorfstraße Obstbaumweg
<u>Groß Glienicke</u>	Am Weinberg Döberitzer Weg Dorfstraße	Alter Weinberg Alt Döberitzer Weg Glieniccker Dorfstraße
<u>Marquardt</u>	Meisenweg Parkweg	Kohlmeisenweg Im Park

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel und Kabelschacht) in der Stadt Potsdam beantragt hat. Betroffen sind in Flur 14 der Gemarkung Potsdam die Flurstücke 199, 207/2, 207/14, 207/17, 212/1, 214/1, 214/2, 214/3, 254, 256, 257, 258 und 330. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-11 B 193/05, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 22.06.2007 Bundesnetzagentur

Ortsteil	bisherige Bezeichnung (nur zur Information)	neue Bezeichnung nach Beschlussfassung
<u>Neu Fahrland</u>	Birnenweg	An der Birnenplantage
<u>Paaren</u>	Am Stich Dorfstraße Satzkorn Weg	Rieswerder Stich Paarener Dorfstraße Paarener Mühlenweg
<u>Uetz</u>	Obstweg Dorfstraße	In den Obstplantagen Uetzter Dorfstraße

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, wird nach Beschlussfassung lt. „Entscheidungsvorlage für die Sitzung des Magistrats“ vom 11. September 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Potsdam vom 21. Oktober 1991) für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Straßen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 - 10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

Potsdam, 10. Juli 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Potsdam im Zug der L 76

**Bekanntmachung des Landesbetriebes
Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam
vom 15. Juni 2007**

Für die Stadt Potsdam ist im Zuge der L 76 die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird der Beginn der Ortsdurchfahrt Potsdam

im Abschnitt 080 am km 1,083

neu festgesetzt.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Manfred Rathert
Niederlassungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Marquardt im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 07. Mai 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Wustermark – Geltow) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Marquardt der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-790 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach

Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 doku-

mentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 04. Juni 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Um den Schutz eigener Daten vor Weitergabe muss sich jeder selbst kümmern - Bürgerservice bietet neuen Online-Dienst -

Die Landeshauptstadt Potsdam hat einen neuen Online-Dienst, die „Melderegisterauskunft-online“ eingeführt und somit die Möglichkeit der automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften an Großkunden eröffnet.

In diesem Zusammenhang möchte der Bürgerservice erneut darauf aufmerksam machen, dass jeder Bürger selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten entscheiden kann.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in Bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff.

In Zukunft können im Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam, anders als bisher, Auskünfte auch über das Internet angefordert und ebenso auf diesem Weg erteilt werden. Dieser speziellen Form der Auskunftserteilung kann der Bürger widersprechen.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (wel-

che im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachungen aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, worauf

allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig, können jedoch gegebenenfalls durch den Widerspruch gegen eine Auskunftserteilung über das Internet ergänzt werden.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschreiben an die Landeshauptstadt geschickt werden. Es ist unter www.potsdam.de > Dienstleistungen > Lebensbereich Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten > Übermittlungssperren im Melderegister zu finden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Zwei nette Spreewälder suchen **unsaniertes Ein- oder Zweifamilienhaus**. Verkäufer können gern wohnen bleiben, da als Domizil für werktags gedacht. Keine Lage an stark befahrener Straße oder unmittelbarer Bahnnähe. Gern alter Baumbestand. Tel.-Nr.: 01743344688



Jubilare August 2007



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

5. August 2007	Frau	Katharina Hänel
9. August 2007	Frau	Maria Ambach
10. August 2007	Herr	Rudolf Gehrick
12. August 2007	Frau	Wera Götz

100. Geburtstag

18. August 2007	Frau	Frida Leonhardt
-----------------	------	-----------------

60. Ehejubiläum

30. August 2007	Familie	Herbert und Ursula Krenz
-----------------	---------	-----------------------------

